



Entschuldigungen in den Klassen des Dualen Systems

(Stand: August 2023)

1. Schulversäumnis

Fehlen Schüler:innen durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, müssen diese oder die Erziehungsberechtigten die Schule sofort benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail an die Klassenleitung.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt, ...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** ist das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltag* der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Sollte sich die Krankheit länger als eine Woche hinziehen, so muss das Formblatt innerhalb der ersten Woche der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen.
- sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom Ausbilder/ der Ausbilderin zu unterschreiben.

Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist der Klassenleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkranken Schüler:innen **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer ihrer Lehrpersonen verlassen.

Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

2. Beurlaubungen

Schüler:innen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag (bei nicht volljährigen Schüler:innen: Antrag der Erziehungsberechtigten) vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich.

Freistellungen zu Überbetrieblichen Unterweisungen (ÜBL) sind nur im Klassenverband möglich.

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes *Entschuldigungen in den Klassen des Dualen Systems* des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: August 2023.

Name, Vorname Schüler:in

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

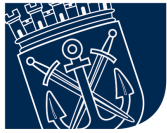
Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

**Anmerkungen des Verfassers*

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldig versäumt hat.



Entschuldigungen in der Fachschule

(Stand: August 2023)

1. Schulversäumnis

Fehlen Studierende durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, so müssen Studierende die Schule sofort benachrichtigen. Dies erfolgt...

- in der Regel über die Klassenleitung per E-Mail, bei angekündigten Leistungsüberprüfungen zusätzlich an die Lehrperson des betroffenen Fachs
- in Ausnahmefällen an das Schulsekretariat, falls die Benachrichtigung der Klassenleitung nicht möglich ist (Tel: 0212 22380-0; Fax: 0212 22380-2800).
Bitte geben Sie in diesem Fall den Namen der Klassenleitung und die Bezeichnung der Klasse an.

Am ersten auf das Versäumnis folgenden Schultag ist ein begründeter schriftlicher Entschuldigungsantrag (Format DIN A4 oder eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung) für das Schulversäumnis vorzulegen. Studierende lassen den Entschuldigungsantrag am ersten Anwesenheitstag von einer Lehrperson mit Datum abzeichnen und legen diese dann der Klassenleitung unverzüglich vor.

Sollte sich ein **Versäumnis länger als eine Woche** hinziehen, so muss ein begründeter schriftlicher Entschuldigungsantrag innerhalb der ersten Woche der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen.

Es liegt im Ermessen der Klassenleitung ein Entschuldigungsantrag anzuerkennen.

Bei **Erkrankungen vor und nach den Ferien** sowie **im Falle einer Erkrankung versäumten Klausur Klassenarbeit oder einer anderen angekündigten Leistungsüberprüfung** (Test, mündliche Überprüfung, Präsentation etc.) muss eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung der Klassenleitung vorgelegt werden. Wird eine angekündigte Leistungsüberprüfung unentschuldigt versäumt, so kann diese nicht nachgeholt werden und wird mit "ungenügend" bewertet.

Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist der Klassenleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkranken Studierende **während der Unterrichtszeit**, so dürfen diese die Schule nur nach Krankmeldung bei einer Lehrperson verlassen.

Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

⇒ *weiter auf der Rückseite*

Rückmeldung rückseitig

2. Beurlaubungen

Studierende können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich. Betriebliche Arbeit kann im Ausnahmefall als wichtiger Grund akzeptiert werden.

3. Entlassung

Volljährige Studierende, die nicht mehr schulpflichtig sind, können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben. Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

**Anmerkungen des Verfassers*

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldig versäumt hat.

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

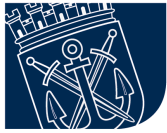
Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen in der Fachschule“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: August 2023.

Name, Vorname Studierende/r

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r



Entschuldigungen in den Berufsfachschulen Anlagen C1, B1 und B2 sowie der Ausbildungsvorbereitung

(Stand: August 2023)

1. Schulversäumnis

Schüler:innen, die wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen fehlen, müssen (bei minderjährigen Schüler:innen die Erziehungsberechtigten) die Schule sofort benachrichtigen. Dies erfolgt...

- in der Regel über die Klassenleitung per E-Mail, bei angekündigten Leistungsüberprüfungen zusätzlich an die Lehrperson des betroffenen Fachs
- in Ausnahmefällen an das Schulsekretariat, falls dies an die Klassenleitung nicht möglich ist (Tel: 0212 22380-0; Fax: 0212 22380-2800). Bitte geben Sie in diesem Fall den Namen der Klassenleitung und die Bezeichnung der Klasse an.

Fehlen Schüler:innen durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, müssen diese oder die Erziehungsberechtigten die Schule sofort benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail an die Klassenleitung.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt,...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltag* der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Sollte sich die Krankheit länger als eine Woche hinziehen, so muss das Formblatt innerhalb der ersten Woche der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen.
- sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom Ausbilder zu unterschreiben.

Am ersten auf das Versäumnis folgenden Schultag ist ein begründeter schriftlich Entschuldigungsantrag mit Nachweis einzureichen. Schüler:innen lassen diesen Antrag am ersten Anwesenheitstag von einer Lehrperson mit Datum abzeichnen und legen ihn der Klassenleitung unverzüglich vor.

Bei **längerer Erkrankung ab 3 Tagen** muss der Entschuldigungsantrag spätestens am vierten Werktag der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen. Es liegt im Ermessen der Klassenleitung diesen anzuerkennen oder nicht. Der Klassenleitung steht es zudem offen eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung einzufordern oder bei häufigen Fehlzeiten befristet auf eine solche zu bestehen („temporäre Attestpflicht“). ⇒ weiter auf der Rückseite

Rückmeldung rückseitig

Wird eine **angekündigte Leistungsüberprüfung unentschuldigt versäumt**, so kann sie nicht nachgeholt werden und wird mit „ungenügend“ bewertet.

Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

Erkranken Schüler:innen **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer Lehrperson verlassen.

Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge und Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt. Die unentschuldigten Stunden werden als nicht erbrachte Leistung bewertet.

2. Beurlaubungen

Schüler:innen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag (bei nicht volljährigen Schüler:innen: Antrag der Erziehungsberechtigten) vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich.

3. Entlassung

Volljährige Schüler:innen, die nicht mehr schulpflichtig sind, können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden/20 Tage am Stück unentschuldigt versäumt haben. Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler)* unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

*Anmerkungen des Verfassers

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt hat.

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen in Berufsfachschulen Anlage C1, B1 B2 und der Ausbildungsvorbereitung“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: August 2023.

Name, Vorname Schüler:in

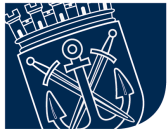
Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Entschuldigungen im Technischen Gymnasium

(Stand: August 2023)

1. Schulversäumnis

Schüler:innen, die wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen fehlen, müssen (bei minderjährigen Schüler:innen die Erziehungsberechtigten) die Schule sofort benachrichtigen. Dies erfolgt...

- in der Regel über die Klassenleitung per E-Mail, bei angekündigten Leistungsüberprüfungen zusätzlich an die Lehrperson des betroffenen Fachs
- in Ausnahmefällen an das Schulsekretariat, falls dies an die Klassenleitung nicht möglich ist (Tel: 0212 22380-0; Fax: 0212 22380-2800). Bitte geben Sie in diesem Fall den Namen der Klassenleitung und die Bezeichnung der Klasse an.

Am Berufsschultag, der auf das Schulversäumnis folgt,...

- ist **bei krankheitsbedingtem Fehlen** das Formblatt *Antrag auf Entschuldigung krankheitsbedingter Fehltag* der Klassenleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Sollte sich die Krankheit länger als eine Woche hinziehen, so muss das Formblatt innerhalb der ersten Woche der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen.
- sind **bei Fehlen aus anderen, nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen** diese nachzuweisen. Über den Entschuldigungsantrag entscheidet die Klassenleitung. Auf Wunsch der Klassenleitung, ist der Nachweis vom Ausbilder zu unterschreiben.

Am ersten auf das Versäumnis folgenden Schultag ist ein begründeter schriftlich Entschuldigungsantrag mit Nachweis (Laufzettel, DIN A 4) jeder Lehrperson, in dessen Stunden man gefehlt hat, vorzulegen. Nachdem dieser Antrag von den entsprechenden Lehrpersonen unterzeichnet wurde, wird dieser von dem/der Schüler:in bei der Klassenleitung abgegeben.

Alle nicht auf dem Antrag/Laufzettel abgezeichneten Fehlstunden zählen als unentschuldigt. Verspätet eingereichte Entschuldigungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Unentschuldigte Stunden werdendes nicht erbrachte Leistung bewertet.

Erhalten Schüler:innen aufgrund der Fehlzeiten in einem Kurs 0 Punkte in einem Halbjahr der Qualifikationsphase (12.1 - 13.2), ist die Zulassung zum Abitur gefährdet.

Bei **längerer Erkrankung ab 3 Tagen** muss der Entschuldigungsantrag spätestens am vierten Werktag der Schule zu Händen der Klassenleitung vorliegen. Es liegt im Ermessen der Klassenleitung diesen anzuerkennen oder nicht. Der Klassenleitung steht es zudem offen eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung einzufordern oder bei häufigen Fehlzeiten befristet auf eine solche zu bestehen

(„temporäre Attestpflicht“).

⇒ *weiter auf der Rückseite*

Rückmeldung umseitig

Wird eine **angekündigte Leistungsüberprüfung unentschuldigt versäumt**, so kann sie nicht nachgeholt werden und wird mit „ungenügend“ bewertet.

Im Falle einer **Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Abschluss-, Zwischen- oder Nachprüfung** reicht eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nicht aus. In diesem Fall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

Erkranken Schüler:innen **während der Unterrichtszeit**, so dürfen sie die Schule nur nach Krankmeldung bei einer Lehrperson verlassen.

2. Beurlaubungen

Schüler:innen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag (bei nicht volljährigen Schüler:innen: Antrag der Erziehungsberechtigten) vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden. Die Klassenleitung kann höchstens für zwei Tage beurlauben. Beurlaubungen bis zu zwei Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Anträge hierzu werden über die Klassenleitung bei der Schulleitung eingereicht. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Schulferien sind nicht möglich.

3. Entlassung

Volljährige Schüler:innen, die nicht mehr schulpflichtig sind, können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden/20 Tage am Stück unentschuldigt versäumt haben. Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Auszug aus § 43 Schulgesetz (SchulG)

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler)* unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern (bzw. dem volljährigen Schüler)* ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

*Anmerkungen des Verfassers

Auszug aus § 53 Schulgesetz (SchulG)

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt hat.

Rückmeldung (an die Klassenleitung)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes „Entschuldigungen im Technischen Gymnasium“ des Technischen Berufskollegs Solingen, Stand: August 2023.

Name, Vorname Schüler:in

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r